



Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2021

Aufsichtsarbeit Nr. 2 (Zivilrecht)¹

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die Schuhfabrikantin S aus Stuttgart stellt hochwertige Lederstiefel her. Bei der A-Bank nimmt sie einen Geschäftskredit in Höhe von 20.000 Euro auf. Die A-Bank besteht dabei jedoch auf Kreditsicherheiten, weshalb in den Darlehensvertrag individualvertraglich aufgenommen wird, dass S der A-Bank alle in ihre Räumlichkeiten eingebrachten Rohstoffe und hergestellten Waren zur Sicherheit übereigne. Auch wird vereinbart, dass S der A-Bank alle Forderungen aus Veräußerungsgeschäften mit ihren Abnehmern zur Sicherheit abtrete.

Nach mehreren Lieferantenwechseln im Laufe der Zeit bezieht S das Leder für die Schuhe mittlerweile von Y. Die übrigen Rohstoffe (Futter, Gummisohlen etc.) bezieht S nunmehr von X. Sowohl Y als auch X vereinbaren in den jeweiligen Lieferverträgen individualvertraglich mit S Folgendes:

„Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Eine Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt im Auftrag des Verkäufers. Die Käuferin wird ermächtigt, über das Eigentum des Verkäufers im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Soweit die Käuferin über Eigentum des Verkäufers verfügt, tritt sie die hieraus resultierenden Entgeltforderungen an den Verkäufer zur Sicherheit ab.“

X liefert S zunächst Rohstoffe im Wert von 4.000 Euro. Y liefert anschließend Leder im Wert von 4.000 Euro. Die jeweiligen Kaufpreisforderungen begleicht S nicht. S verarbeitet das Leder und die Rohstoffe in ausgeglichenem Wertverhältnis zu 100 Lederstiefeln. 50 dieser Lederstiefel veräußert sie anschließend an den Großhändler Z zum Preis von insgesamt 10.000 Euro, was dem objektiven Marktwert der Stiefel entspricht. Auch Z zahlt zunächst den Kaufpreis nicht.

¹ Der Sachverhalt wurde, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich war, aktualisiert.
Seite 1 von 3

Im weiteren Verlauf gerät S in finanzielle Schwierigkeiten und kann ihre Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen. G, ein weiterer Gläubiger der S, der über einen vollstreckbaren Titel verfügt, lässt die bei S verbliebenen 50 Stiefel durch den Gerichtsvollzieher formell ordnungsgemäß pfänden.

Aufgabe 1:

Kann die A-Bank mit Erfolg gerichtlich gegen die Pfändung der 50 Stiefel vorgehen?

Aufgabe 2:

Kann X von Z Zahlung des noch offenen Kaufpreises in Höhe von 10.000 Euro verlangen?

Fortsetzung

S hatte bei der A-Bank außerdem einen Anschaffungskredit in Höhe von 100.000 Euro zur Finanzierung einer Produktionsmaschine aufgenommen. Die A-Bank bestand auch hier auf Sicherheiten. E, ein Geschäftspartner der S, war bereit, der A-Bank an seinem Fabrikgelände eine Buchhypothek in Höhe von 100.000 Euro zu bestellen. Wegen der unbeständigen Immobilienwerte in der Region erklärte sich die A-Bank zum Abschluss des Darlehensvertrages nur bereit, wenn sich zusätzlich noch ein Bürge fände. M, die wohlhabende Mutter der S, übernahm daraufhin schriftlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 100.000 Euro. Die Buchhypothek am Grundstück des E wurde wirksam bestellt.

Im weiteren Verlauf erwirbt E von V einen Lkw. Der Kaufpreis beträgt 11.000 Euro, wobei sich V das Eigentum an dem Lkw bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Den Lkw parkt E regelmäßig auf seinem Fabrikgelände und nutzt ihn, um die dort produzierten Waren auszuliefern. E tilgt zunächst 1.000 Euro des Kaufpreises aus eigenen Mitteln. Erst später gelingt es ihm, den noch offenen Betrag über seine Hausbank, die B-Bank, zu finanzieren. Diese erklärt sich bereit, dem E ein Darlehen in Höhe von 10.000 Euro zu gewähren und den Betrag zur Tilgung des restlichen Kaufpreises direkt an V zu zahlen. Allerdings besteht auch die B-Bank auf Sicherheiten. E, V und die B-Bank vereinbaren daher, dass E auf etwaige Rechte an dem Lkw verzichtet. Im Gegenzug zur Zahlung soll V der B-Bank den Lkw zur Sicherheit übereignen. Die B-Bank zahlt die 10.000 Euro daraufhin an V.



Als S in Zahlungsschwierigkeiten kommt und mit der Rückzahlung des Darlehens bei der A-Bank in Verzug gerät, kündigt die A-Bank wirksam den Kreditvertrag. E gerät seinerseits mit der Rückzahlung des Darlehens bei der B-Bank in Verzug, woraufhin die B-Bank den Lkw bei E mit dessen Einverständnis abholen lässt.

Aufgabe 3:

Hat die A-Bank Rechte an dem Lkw, der sich bei der B-Bank befindet?

Aufgabe 4:

Stehen M Ansprüche gegen E zu, wenn M von der A-Bank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird und sie 100.000 Euro an diese bezahlt?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggfs. hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Eine AGB-Kontrolle ist nicht durchzuführen.

Organisatorischer Hinweis:

Die **Besprechung** findet am **Freitag, 07.10.2022 um 9 Uhr c. t. voraussichtlich hybrid in NUni, HS 13, statt**. Weitere Informationen sowie ggf. ein Anmeldeverfahren finden Sie auf **Moodle**. Die **Klausurrückgabe** erfolgt voraussichtlich am **Sa., 12.11.2022, 15:00 Uhr, über Moodle**.

Bitte überprüfen Sie diese Angaben ggf. auf <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/>.

Formelle Voraussetzungen für die Teilnahme am HK-Klausurenkurs:

Liegen diese formellen Voraussetzungen nicht vor, so erfolgt **keine Korrektur**!

Deckblatt: Nachname, Vorname (ggf. abgekürzt), Matrikelnummer, HK-Nummer, Fachbereich.

Die Abgabe erfolgt **ausschließlich** durch **Hochladen** auf moodle. Zulässig sind Scans als PDF. Ausnahmsweise können auch computerschriftliche Bearbeitungen als doc, docx, rtf oder odt hochgeladen werden.

Dazu ausführlicher: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/lehrprogramm/klausurentraining>.

Rückmeldung/ Kritik an der Korrektur richten Sie bitte an: examensvorbereitung@jurs.uni-heidelberg.de